

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 4

Rubrik: Diskussionsbeiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahm die 6. SS-Panzerarmee mehr oder weniger einen «Privatkrieg» und befolgte die Befehle des Heeresgruppen-Kommandanten nicht. Die Zahl der Geschütze von mittlerem Kaliber war auf deutscher Seite ungefähr gleich gross wie auf amerikanischer. Aber die Amerikaner verfügten über mehr Munition. Ihr Munitionsverbrauch war ungefähr zehnmal grösser als auf deutscher Seite. Die Wirkung des amerikanischen Feuers stand aber nicht im Verhältnis zum Munitionsaufwand.

DISKUSSIONSBEITRÄGE

Ausrüstungsfragen

Von Lt. Fritz Nüscheler, Klosters

Das Leihmaterial. Die derzeitige Regelung bezüglich der Ausrüstung des Wehrmannes mit Leihgegenständen ist verfassungs- und gesetzwidrig. Dem Wehrmanne werden Helm und Gasmaske, dem Offizier hiezu noch Feldstecher, Sitemeter und Karabiner als «persönliche Ausrüstung» übergeben, nach Erfüllung der Wehrpflicht aber als «Korpsmaterial» wieder abgenommen. Nach Artikel 18 der Bundesverfassung hat aber der Wehrmann einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Ueberlassung der Ausrüstung und nach Artikel 94 der Militärorganisation hat er nach Erfüllung der Wehrpflicht Anspruch auf das Eigentum an der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung. Dieser Eigentumsübergang der Ausrüstung an den Mann nach Wehrpflichterfüllung ist nicht etwa ein staatlicher Dank, denn im Zivilleben ist mit diesen Gegenständen ja nichts anzufangen, sondern vielmehr ein Mittel, um die Dauerbewaffnung des Schweizervolkes für Ortswehr und allfälligen Besetzungswiderstand zu garantieren. Deshalb unterstehen diese zu Eigentum überlassenen Gegenstände auch gewissen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stahlhelm, Feldstecher usw. besitzt der Wehrpflichtige aber während der ganzen Dienstdauer als persönliche Ausrüstung; im Frieden hat er sie zu Hause aufzubewahren und zu unterhalten wie die übrige Ausrüstung. Es wäre somit korrekt, wenn diese sog. Leihgegenstände dem sechzigjährigen Wehrmanne nach der Erfüllung der Wehrpflicht ebenfalls zu Eigentum überlassen würden. Für den Bund haben diese Gegenstände nach 28jähriger Dienstpflichtdauer und 12jähriger Hilfsdienstpflicht ohnehin keinen erheblichen Wert mehr. Zudem hat die nächste Generation, gemäss Artikel 88 der Militärorganisation, auch ein Anrecht auf Ausrüstung mit neuem Material, womit die nochmalige Verwendung der Stahlhelme von 1940 im Jahre 1980 als gesetzwidrig bezeichnet werden müsste.

Das persönliche Korpsmaterial. Einzelne Gegenstände des Korpsmaterials werden von den Kompagnien nicht gesamthaft verwaltet, sondern gehen jeweils für die Dauer eines Dienstes in den Besitz des einzelnen Wehrmannes. Im Grunde genommen handelt es sich bei diesen Gegenständen des Militärmaterials, wie Zeltblache, Schanzwerkzeug, Gabeltragriemen etc. eher um persönliche Ausrüstung als um Korpsmaterial, da ein Wehrmann ohne diese Gegenstände gar nicht feld-

marschmässig ausgerüstet ist. Die Austeilung dieses persönlichen Korpsmaterials bei einer Mobilmachung ist aber sehr zeitraubend und verzögert das für unsere Armee so wichtige Mobilisationstempo. Aus Erfahrungen, die Norwegen oder Holland zu Kriegsbeginn machen mussten, können wir lernen, dass eine normale zwei- bis dreitägige Mobilmachung mit der umständlichen und zeitraubenden Korpsmaterialverteilung und Pferde- und Fahrzeugstellung genau so wenig möglich sein wird wie die ungestörte Bereitstellung grosser Truppenverbände überhaupt. Der einzelne Wehrmann wird bei einem Ueberfall dort zu kämpfen haben, wo er gerade vom Kriegsausbruch überrascht wird, und zwar wird ihm nur die Ausrüstung und Bewaffnung zur Verfügung stehen, die er als Bundesausrüstung in seinem Besitze hat. Erst allmählich wird eine Zusammenfassung in kleinere Verbände möglich sein, aber auch dies wohl kaum ausgerechnet in Zeughausnähe. Die ganze Materialverwahrung und Verteilung muss somit dezentralisiert organisiert werden, und sicher wird viel mehr Material als bisher dem einzelnen Manne anvertraut und mit nach Hause gegeben werden müssen, um ihn dadurch von der ersten Minute eines Ueberfalles an voll einsatzbereit zu machen. Hiezu sollten aber unverzüglich diese persönlichen Gegenstände des Korpsmaterials als persönliche Bundesausrüstung dem Manne gemäss Art. 18 BV. übergeben werden. Erfahrungsgemäss trägt der Wehrmann zur «eigenen» Ausrüstung mehr Sorge als zum Korpsmaterial. Teurer wird diese Regelung den Bund nicht zu stehen kommen, da diese Gegenstände ohnehin für jeden Wehrmann, der überhaupt mobilisierbar ist, beschafft werden müssen. Es ist nun aber nicht anzunehmen, dass Gegenstände wie Zelttücher und Gabeltragriemen länger als 28 resp. 40 Jahre diensttauglich bleiben, und somit für die Ausrüstung der nächsten Generation noch einmal verwendbar wären. Ueberaltertes Kriegsmaterial kann sich bekanntlich für eine Armee äusserst schädlich auswirken.

Ein weiteres Argument für die Umteilung dieser Gegenstände aus dem Korpsmaterial in die persönliche Ausrüstung besteht darin, dass der Wehrmann heute in seiner persönlichen Ausrüstung keinen Regenschutz besitzt und deshalb dringend der Zeltblache bedarf, um auch im Falle einer gestörten Mobilmachung gegen unnötige Gesundheitsschäden geschützt zu sein. Beim ledernen Gabeltragriemen ist die heutige Regelung wohl am unverständlichsten, da ein Gebrauchsunterschied zwischen Gabeltragriemen und Ceinturon mit Patronentaschen überhaupt nicht existiert, da diese Gegenstände notwendigerweise zusammengehören.

Die Offiziersausrüstung. Artikel 127 des Dienstreglements von 1933 bestimmt: «Der Feldanzug der Offiziere soll dem der Truppe entsprechen und einheitlich sein.» Die Regelung wäre also klar. Unklar ist nur, warum eigentlich diese Vorschrift nicht befolgt wird. Vor der Einführung der Schusswaffen mag die Sonderuniformierung im Gefecht der äusseren Wirkung wegen berechtigt gewesen sein. Die heutigen Gefechtsmethoden verlangen aber vom Offizier eine für den Feind unsichtbare Führung in vorderster Linie. Hierbei ist aber das Tragen von Stiefelhosen durch unberittene Offiziere mitten in der Mannschaft mit langen Marschhosen ein unhaltbarer Zustand. Auch ist es sicher lächerlich, wenn wir unseren Leuten im Ernstfall befehlen «Schiess auf gekreuzte Riemen», um dadurch die Offiziere des Gegners vorzeitig auszuschalten, solange eigene Offiziere immer noch Pistole und Feldstecher an gekreuzten Riemen tragen. Die Einheitlichkeit in Uniform und Lederzeug im Gefecht muss rasch verwirklicht werden. Dazu wird aber eine Aenderung der bestehenden Ausrüstungsregelung zweckdienlich sein. Die Selbstausrüstungspflicht der Offiziere muss reduziert werden, indem allen Offizieren die einheitliche Gefechtsuniform der Mannschaft als Bestandteil der Bundesausrüstung abgegeben wird, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie der Mannschaft, d. h. mit Recht auf Reparatur, Ersatz oder Umtausch und mit Eigentumsanspruch nach Wehrpflichterfüllung. Daneben könnte die bisherige bewährte Zeughausuniform allgemein obligatorisch erklärt werden, der Kaufpreis

von Fr. 100.— in Wegfall kommen und statt dem einmaligen Bezugsrecht mindestens ein zweimaliges eingeräumt werden. Lederzeug und Kaputt sollten als Bundesausrüstung abgegeben werden, und gemäss D. R. 127 dem der Mannschaft entsprechen. Die heute üblichen Ausrüstungsentschädigungen bei der Ernennung und die Kleiderentschädigung pro Dienstag könnten dann ganz erheblich reduziert werden, da nur noch die Ausgangsuniform als Eigenausrüstung zu beschaffen wäre, sofern diese nicht anderen Bestrebungen zum Opfer fällt. Bekanntlich wird die Vereinheitlichung der Offiziersuniform nicht nur aus Gründen der Gefechtsmässigkeit gefordert, sondern auch deshalb, weil gewisse Luxus-Galauniformen zwar modischen Anforderungen entsprechen, einer demokratischen Armee aber unwürdig sind. Die heutigen, vom Offizier zu tragenden Kosten der Eigenausrüstung, die durch die Ausrüstungsentschädigungen nicht gedeckt sind, sind immer noch relativ hoch. Das Avancement zum Offizier darf aber nicht ein Privileg der Begüterten sein. Um den Fähigen aus allen Volksschichten das Avancement nicht zu erschweren, muss die Eigenausrüstungspflicht stark eingeschränkt werden. Es liegen also Gründe genug vor, um Artikel 127 des D. R. endlich zu befolgen.

Im vergangenen Jahrhundert wurde, um den einzelnen Wehrmann finanziell zu entlasten, das Mannseigentum an der Ausrüstung und Bewaffnung weitgehend eingeschränkt, und nur noch die Wäschebeschaffung auf Mannskosten belassen. Es wäre an der Zeit, auch die Eigenausrüstung der Offiziere durch Bundesausrüstung zu ersetzen. Neben dieser zunehmenden Beschränkung des Mannseigentums muss aber aus Mobilmachungsgründen gleichzeitig der Mannsbesitz an der Ausrüstung und Bewaffnung auf Kosten des Leih- und Korpsmaterials stark erweitert werden.

Punir

Par Plt. *André Ludwig*

Le règlement de service (R. S. 33) nous donne un exposé succinct, mais précis sur le pouvoir disciplinaire. Il y a cependant un danger sur ce chapitre, c'est celui de vouloir punir selon un schéma. La manière de punir, la mise en valeur de la punition chez la troupe varie d'homme à homme, de chef à chef. Chacun a une opinion personnelle. Punir ne signifie pas être méchant. Punir veut dire corriger, éduquer. Cela demande de la part du chef beaucoup de calme, bon sens et psychologie. C'est donc l'art de bien penser que doit posséder le chef et nous pouvons résumer comme suit les procédés généraux de la pensée.

La vérité peut être aperçue soit par un acte simple de l'esprit (l'intuition), soit par un raisonnement, enchaînement de concepts, qui se développe, car il se compose d'opérations multiples (la pensée discursive). Le devoir de chacun est aussi conçu différemment. A la manière de Kant c'est un impératif catégorique, le bien c'est de faire son devoir; ainsi il est absolu. La conception traditionnelle dit, d'autre